



Geoinformation und Landentwicklung

Änderungen der vermessungstechnischen Verwaltungsvorschriften VwVLK, VwVFP, VwVLV

VD Peter Constantin

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, Referat 44

Regionalbesprechung LGL-UVB-ÖBVI 2016

Änderungen der LK-Vorschrift

Nr. 2 Abs. 7

Umgang mit Liegenschaftskatasterakten (insbes. Aussonderung)

Nr. 5 Abs. 8

Modifizierung der Definition der Flurstücksfolge

Hinweis:

Es kann in Abhängigkeit der Anzahl der Veränderungen mehrere historische Flurstücke mit derselben Flurstücksnummer geben, die (durch die Flurstücksfolge) unterschieden werden müssen.

Änderungen der LK-Vorschrift

Nr. 7 Abs. 5 und 6

- „Tiefe einer Abmarkung“ zulässig
- Klarstellung:
Die Änderung der Höhe oder Tiefe einer Abmarkung ist (bereits) eine Änderung der Abmarkung und daher zu allegieren.
→ „Veränderungsnummer Punkt“

Änderungen der LK-Vorschrift

Nr. 7 Abs. 7

Hinweis:

Es ist nicht erforderlich, die zum Zeitpunkt des Herausfallens in ALKIS nachgewiesenen Punktangaben noch zu aktualisieren. In der betreffenden Vermessungssache ermittelte Landeskoordinaten bleiben hiervon unberührt.

Nr. 9 Abs. 8 i.V. mit Nr. 25 Abs. 13 Ziff. 9

Nachweis abgerissener Gebäude durch Veränderungsnummer beim Flurstück

Hinweis:

Beim betreffenden Gebäudeobjekt allegierte Veränderungsnummern werden nicht auf das Flurstück übertragen.

Änderungen der LK-Vorschrift

Nr. 14 Abs. 3

Klarstellung bzgl. der Zulässigkeit der Änderung von Gewannnamen

Nr. 14 Abs. 4

Lagebezeichnung bei Zuflurstücken:

Lagebezeichnung des ursprünglichen oder des neuen Flurstücks möglich;
keine Angabe einer Hausnummer bei unbebauten Flurstücken

Nr. 15 Abs. 2

Angabe eines Eigennamens jetzt bei allen TN möglich, soweit dieser nicht identisch mit der Lagebezeichnung des betreffenden Flurstücks ist

Änderungen der LK-Vorschrift

Nr. 16 i.V. mit Anlage 4

Künftig zu führende Öffentlich rechtliche Festlegungen

- Obligatorisch:
 - Klassifizierungen nach Straßen- und Wasserrecht
 - Umlegung, Flurbereinigung
- Optional, soweit die Aktualität gesichert ist:
 - Sanierung
 - Übergabebescheidverfahren
 - Jagdkataster
 - Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz

Änderungen der LK-Vorschrift

Nr. 31 Abs. 1

Die Bescheinigung der **Fertigungsaussage** erfordert **Befähigung zum höheren oder gehobenen** vermessungstechnischen Verwaltungsdienst.

Nr. 32 Abs.1

Die mit der Leitung der Vermessungsaufgaben beauftragte Person kann die **Fortführungsentscheidung** auf andere Personen mit der **Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst** (bisher: Beamte hD) übertragen.

Nr. 33 Abs. 4

Die Bescheinigung der **Eignungsprüfung** erfordert **Befähigung zum höheren oder gehobenen** vermessungstechnischen Verwaltungsdienst.



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Änderungen der LK-Vorschrift

Nr. 31 Abs. 2 Ziff. 6

Die Fertigungsaussage beinhaltet nunmehr auch, dass bei Sonderungen keine Messungen vor Ort durchgeführt wurden, insbesondere nicht zur Festlegung neuer Flurstücksgrenzen.

Dies bedeutet:

Es dürfen insbesondere vorab keine nicht katasterkonformen Aufmessungen von Punkten in der Örtlichkeit vorgenommen worden sein, die zur Festlegung der neuen Flurstücksgrenze benötigt werden (Punkte von Gebäuden, baulichen Anlagen oder sonstige Hilfspunkte), auch nicht durch Dritte.

→ Mehr hierzu beim Thema „**Sonderung**“.

Änderungen der LK-Vorschrift

Nr. 35 Abs. 1 und 3

Karte zum Fortführungsnachweis (FN) wird wieder eingeführt;
Absatz 3 regelt die Fälle, in denen sie zu erstellen ist.

Nr. 35 Abs. 4

Im FN kann bei der Beschreibung des Flurstücks **vor der Fortführung** auf die Angaben der Lagebezeichnung (ausgenommen bei Veränderungen der Lagebezeichnung) und der TN (ausgenommen bei Veränderungen der TN mit Änderung der Wirtschaftsart) verzichtet werden.



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Änderungen der LK-Vorschrift

Nr. 42 Abs. 1

Nachweis der Bekanntgabe der Gebäudeaufnahme

- auf dem Titelblatt des Fortführungsnachweises oder
- auf dem Titelblatt des Fortführungsrisse, wenn die Vermessungssache nicht zu einem Fortführungsnachweis führt

Beispiel siehe nächste Folie

Fortführungsentscheidung

Vermessungsbehörde: Landratsamt Waldstadt

Waldstadt, den 7. Februar 2012 ¹⁾

Maier

Maier

Eignungsprüfung am 2.2.2012 *Huber* ¹⁾

Bekanntgabe der
Gebäudeaufnahme nach
Nr. 42 Abs. 1 VwVLK

Bekanntgabe der Gebäudeaufnahmen am 10.2.2012 *Scholz* ¹⁾

Änderungen der LK-Vorschrift

Nrn. 44 und 45 (jeweils aufgehoben)

Mitteilungen an Finanzamt und Forstbehörde entfallen

Hinweis:

Die Finanzverwaltung hat einen Direktzugriff auf ALKIS und kann die entsprechenden Ausgaben selbst anfordern, die Klassifizierung „Wald“ wird in ALKIS nicht mehr geführt.

Änderungen der LK-Vorschrift (Anlagen)

Anlage 1

Änderungen des fachlichen Inhalts von ALKIS

Anlage 2

Festlegung, welche Gebäudefunktion bei mehreren vorhandenen Begriffen in den Liegenschaftsbeschreibungen dargestellt wird

Beispiel: Bibliothek, Bücherei → **Bibliothek**

Anpassung der weiteren Anlagen an die fachlichen Änderungen, z.B.

- Entfall der Darstellung nicht mehr zu führender Inhalte (Anlagen 14, 15)
- Darstellung Abmarkung, Vermarkung (Anlage 16)



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Änderungen der Festpunktvorschrift

Nr. 27 Abs. 4 / Nr. 28 Abs. 1

Klarstellung, dass

- die „Versicherungsregeln“ für AP auch für TP gelten (Nr. 27 Abs. 4 - „*Nr. 28 Abs. 6 gilt entsprechend.*“) und
- auch Schnitt- und Kleinpunkte (SK) Aufnahmepunkte sind (Nr. 28 Abs. 1).

Hinweis:

Auch Schnitt- und Kleinpunkte sind als Passpunkte zur Überführung nach ETRS89/UTM zulässig, in Gebieten mit Netzspannungen mitunter zwingend erforderlich.

Änderungen der Festpunktvorschrift

Nr. 28 Abs. 5

Auf die Versicherung bisher nicht (= „noch nie“) versicherter AP kann verzichtet werden.

Hinweis:

Der AP ist dann in jeder Vermessungssache durch geeignete Messungen im Lagefestpunktfeld auf Lageidentität zu überprüfen. Der Hinweis auf eine (auch kurzfristig) zurückliegende Vermessung („.... Überprüfung s. FR 2016/2..“) ist nicht zulässig.

Änderungen der Festpunktvorschrift

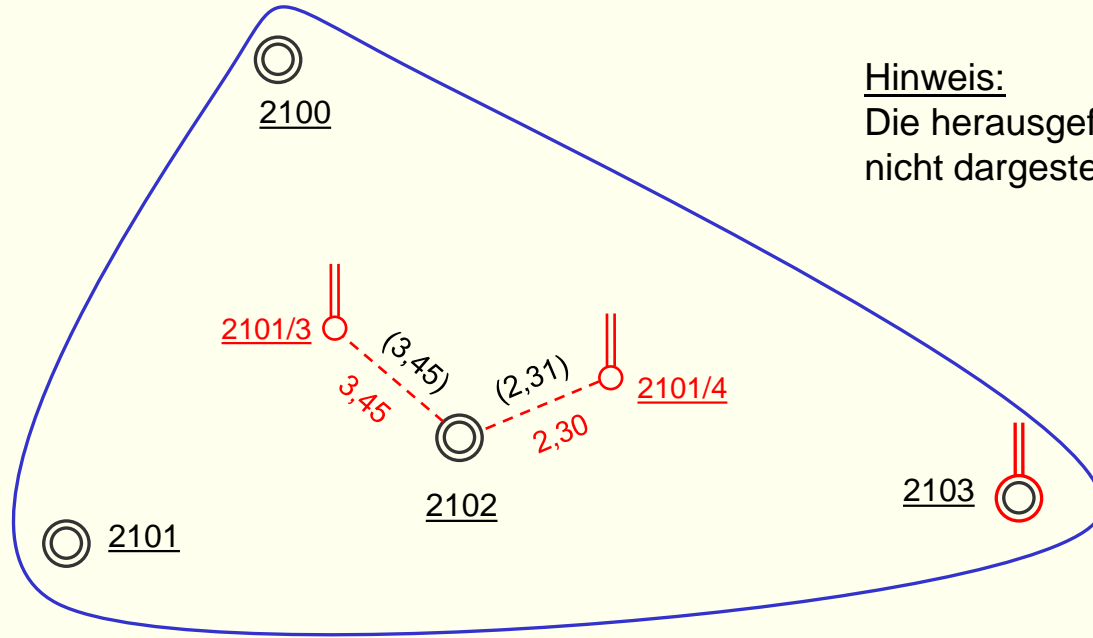
Nr. 28 Abs. 7

- Möglichkeit der Bestimmung der Landeskoordinaten der VP mit SAPOS-Verfahren (Nachweis: Differenz zwischen gemessenen und berechneten Versicherungsmaßen $\leq 0,01\text{m}$).
- Zu versichernder AP muss Anschlusspunkt sein (nach der Überführung nach ETRS89/UTM nur noch beim Polarverfahren).

Beispiel siehe nächste Folie

Änderungen der Festpunktvorschrift

Bestimmung von VP mit SAPOS-Verfahren (Beispiel)



Hinweis:

Die herausgefallenen VP sind hier nicht dargestellt.

Änderungen der LV-Vorschrift

- ✓ **Mess- und Auswerteverfahren**
- ✓ **Gebäudeaufnahme**
- ✓ **Zuziehung der Berechtigten/Bekanntgabe von Verwaltungsakten**
- ✓ **Darstellungen im Fortführungsriss, Ausgabeprotokolle**
- ✓ **Sonderung**
- ✓ **Flächenberechnung**
- ✓ **Sonstiges**

LV-Vorschrift – Mess- und Auswerteverfahren

Nr. 42 Abs. 1

Aufzunehmende und abzusteckende Punkte innerhalb oder nur geringfügig außerhalb des Bereichs der Anschlusspunkte (Präzisierung der „nachbarschaftlichen Einpassung“)

Nr. 60 Abs. 4

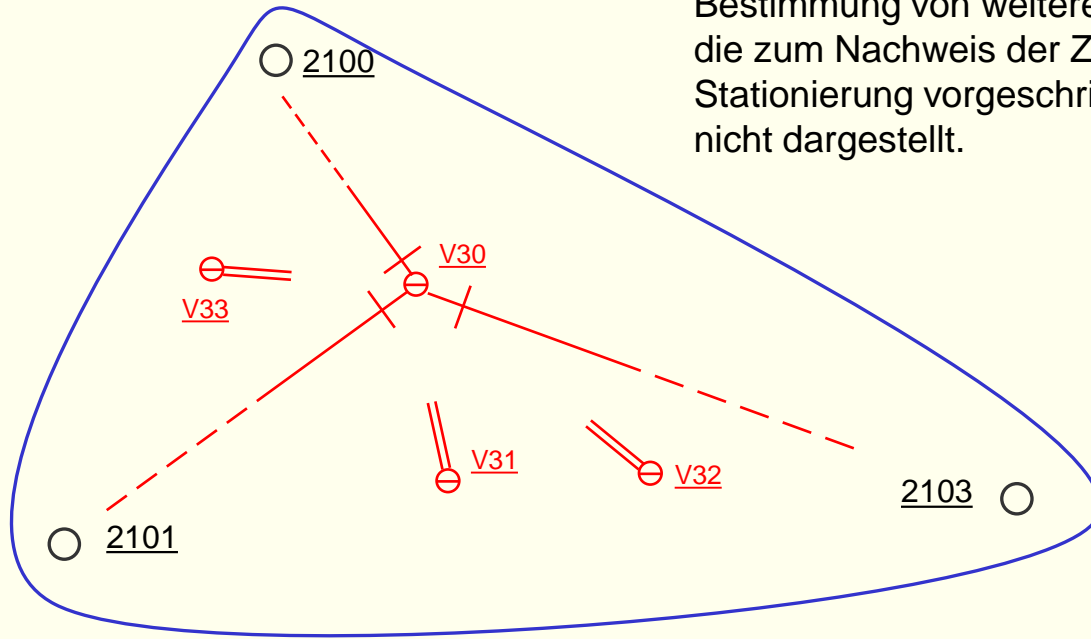
Polarverfahren; Bestimmung weiterer (vorher: eines weiteren) TA mit denselben Transformationsparametern

Beispiel nächste Folie

LV-Vorschrift – Mess- und Auswerteverfahren

Hinweis:

Bestimmung von weiteren TA mit einer Stationierung; die zum Nachweis der Zuverlässigkeit der Stationierung vorgeschriebenen Messungen sind hier nicht dargestellt.



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

LV-Vorschrift – Gebäudeaufnahme

▪ Nr. 1 Abs. 4

Die Gebäudeaufnahme von Amts wegen ist nicht durchzuführen, wenn bekannt ist, dass bereits ein Antrag auf Gebäudeaufnahme bei einer anderen Vermessungsstelle gestellt wurde.

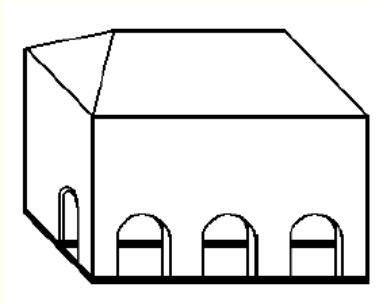
➔ **Gebäudeeinmessungsregister**

Nr. 161 Abs. 2

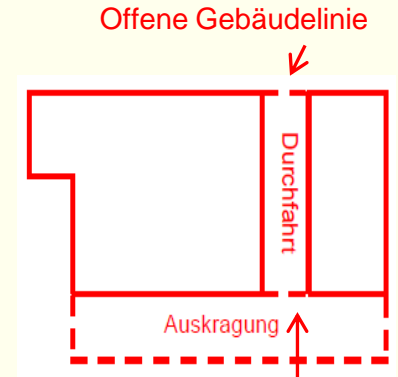
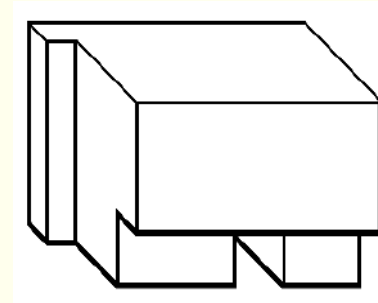
Bei einer Doppelaufnahme der Gebäudeecken kann auf die Messung der Länge der entsprechenden Gebäudeseite verzichtet werden.
Zulässige lineare Abweichung: $ZP=0,06\text{m}$.

LV-Vorschrift – Gebäudeaufnahme

- Anlage 8 – Offene Gebäudelinie



↑
Offene Gebäudelinie



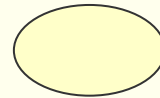
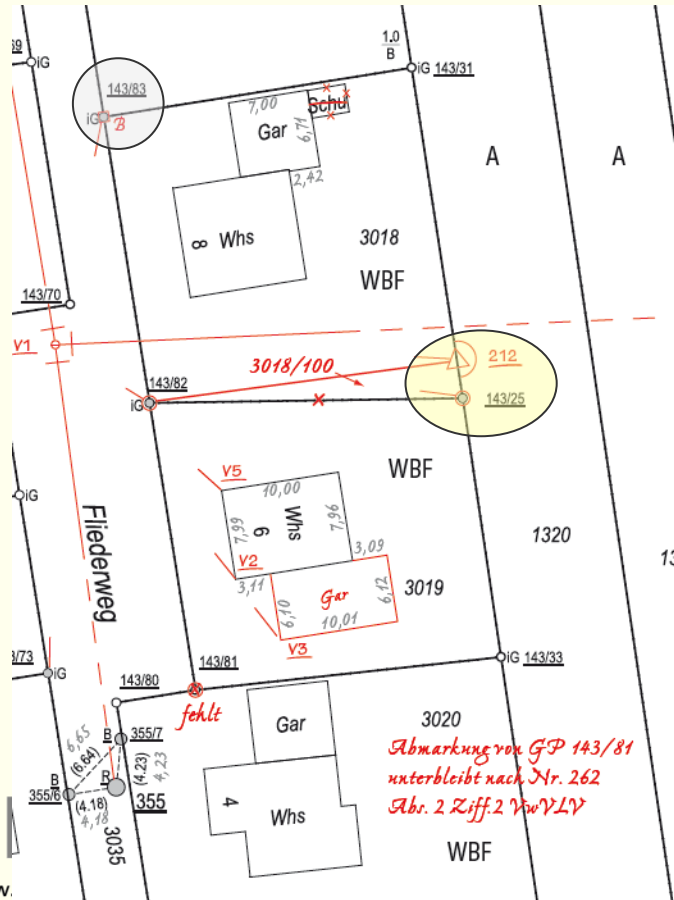
↑
Offene Gebäudelinie



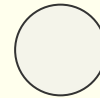
Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

LV-Vorschrift – Bekanntgabe von Verwaltungsakten



Die Überprüfung des Grenzpunkts 143/25 und die Abmarkung des neuen Grenzpunkts 143/212 sind auch dem Eigentümer des Flurstücks 1320 bekanntzugeben.



Die Abmarkung des Grenzpunkts 143/83 ist auch dem Eigentümer des Flurstücks 3035 („Fliederweg“) bekanntzugeben.

Auch Grenzpunkte in der Geraden sind für den Grenzverlauf maßgebend.

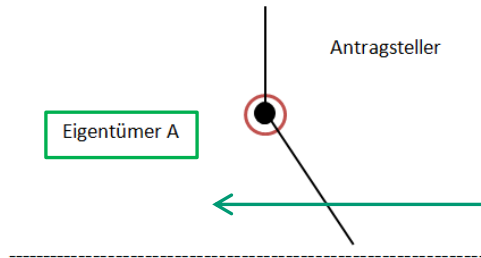


Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

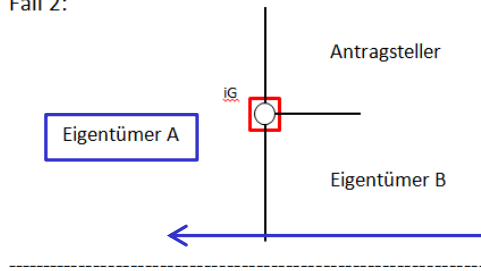
LV-Vorschrift – Bekanntgabe von Verwaltungsakten

Fall 1:



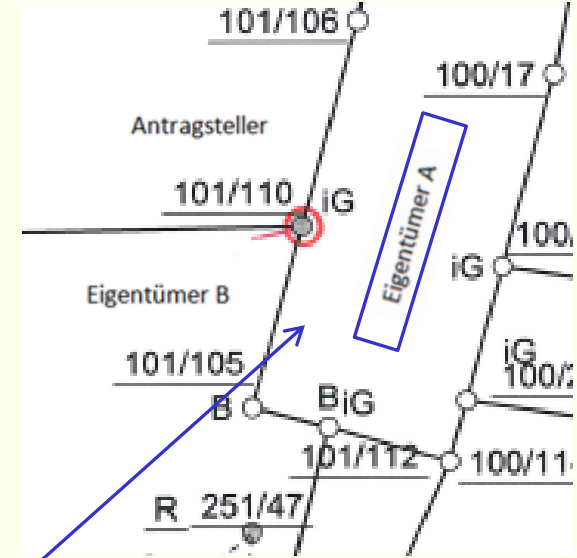
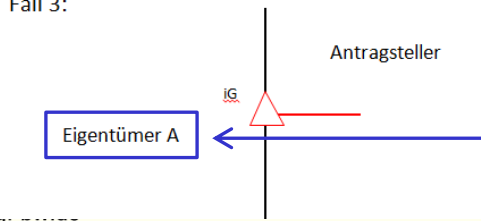
Eine beantragte Überprüfung der Abmarkung auf Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ist nicht nur dem Antragsteller, sondern auch allen anderen Angrenzern („Eigentümer A“) bekanntzugeben.

Fall 2:



Auch Grenzpunkte in der Geraden sind für den Grenzverlauf maßgebend. Ihre Abmarkung oder ihre beantragte Überprüfung sind daher auch dem „Eigentümer A“ bekanntzugeben.

Fall 3:



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

LV-Vorschrift – Darstellungen im FR

✓ Aufnahmeelemente des Liegenschaftskatasters

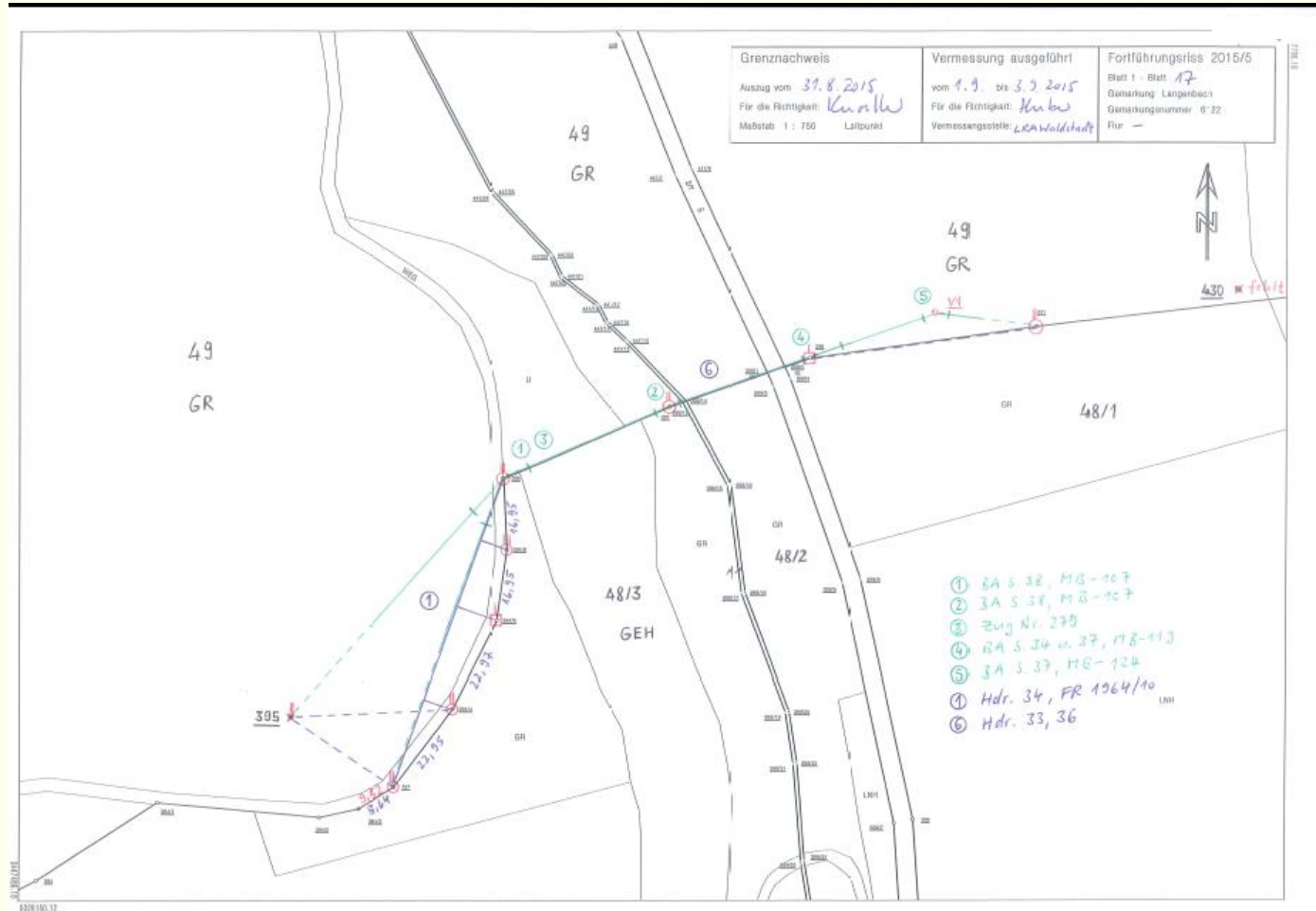
- Übernahme der Aufnahmesysteme aus den Lika-Akten in den Graphiknachweis und Darstellung nach Anlage 4 ist obligatorisch, soweit ALKIS den Katasternachweis noch nicht vollständig enthält (Nr. 271 Abs. 2). Der Eintrag von Maßzahlen ist optional.
- Maßzahlen des Katasternachweises sowie aus diesen berechnete Maße (z.B. Spannmaße aus orthogonalen Aufnahmeelementen) werden in derselben Farbe wie das Aufnahmesystem dargestellt.
- Neue Maßzahlen sowie aus diesen berechnete Maße werden in roter Farbe dargestellt.
- Aus Koordinaten berechnete Maße werden in schwarzer Farbe dargestellt, ggf. mit Hinweis auf das Koordinatensystem



Baden-Württemberg

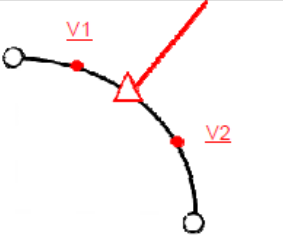
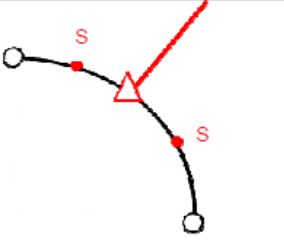
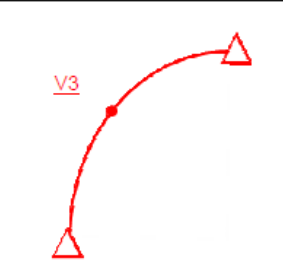
LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Darstellung der
Aufnahmesysteme des
Katasternachweises,
der Fundstellen und
ggf. eingetragener
Maßzahlen



LV-Vorschrift – Darstellungen im FR

✓ Kreisförmige Flurstücksgrenzen

Bezeichnung	Darstellung	
Neuer Grenzpunkt in bestehender, kreisförmiger Flurstücksgrenze (hier mit Abmarkung) ³⁾		
Neue kreisförmige Flurstücksgrenze		

„V“: Kennzeichnung der Scheitelpunkte bei Nachweis in der Koordinatenliste und in den Erhebungsdaten

„S“: Kennzeichnung der Scheitelpunkte, wenn der Nachweis programmtechnisch nicht wie bei der Kennzeichnung mit „V“ möglich ist.



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

LV-Vorschrift – Darstellungen im FR

- ✓ Gebäude, Bauteile offene Gebäudelinie, Überdachung, Verdolung



Turm im Gebäude



Schornstein im Gebäude

Schornstein



Hochhaus



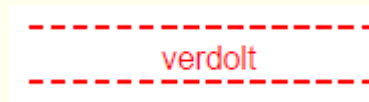
Hochhausgebäudeteil



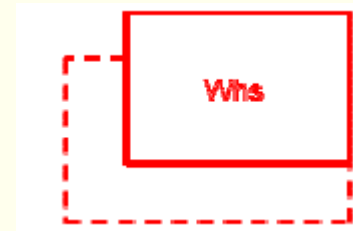
Offene Garage („Carport“)



tlw. offene Garage



Verdolung



Überdachung




Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

LV-Vorschrift – Darstellungen im FR

✓ Ausgesetzte Abmarkung

<p>Bei ausgesetzter Abmarkung: Abmarkung nicht möglich ⁸⁾ oder Berechtigte verzichten auf die Nachholung der Abmarkung ⁹⁾</p>	
---	--

⁸⁾ Soweit eine beantragte Abmarkung oder die Nachholung der Abmarkung nicht möglich ist, ist im Graphiknachweis an geeigneter Stelle folgender Hinweis anzubringen:

„Die Abmarkung der Grenzpunkte

< *Punktnummer 1,, Punktnummer n* >

.....
unterbleibt nach Nr. 262 Abs. Ziff. VwVLV.“

⁹⁾ Soweit die Berechtigten auf die Nachholung der Abmarkung verzichten, ist im Graphiknachweis an geeigneter Stelle folgender Hinweis anzubringen:

„Auf die Nachholung der Abmarkung bei folgenden Grenzpunkten wird verzichtet:

< *Punktnummer 1,, Punktnummer n* >.“

LV-Vorschrift – Festlegung neuer Flurstücksgrenzen

✓ Nr. 43 Abs. 1

Die Landeskoordinaten von Grenzpunkten, die örtlich festgelegt werden, sind durch Doppelaufnahme zu bestimmen.

Hinweis:

Keine Unterscheidung zwischen abgemarkten und unabgemarkten Grenzpunkten.

✓ Nr. 43 Abs. 3

Absatz 1 gilt entsprechend für **Gebäudepunkte, Punkte der sonstigen Aufnahmen und Hilfspunkte, die zur Festlegung neuer Flurstücksgrenzen** benötigt werden.

LV-Vorschrift – Sonderung

Sonderung = Festlegung neuer Flurstücksgrenzen ohne Außendienst

✓ Voraussetzungen (Nr. 140 Abs. 4, 6, 7)

- Landeskoordinaten liegen für alle Grenzpunkte, die zur Berechnung der neuen Grenzpunkte und zur Flächenberechnung erforderlich sind, vor oder können aus einwandfreier Vermessung berechnet werden.
- Das betreffende Flurstück wird nicht durch ein öffentliches Gewässer 1. oder 2. Ordnung, das natürlichen Veränderungen unterliegt, begrenzt.
- Es sind keine entbehrlich gewordenen Grenzzeichen zu entfernen (z.B. wegen Verwechslungsgefahr).
- Die Festlegung einer neuen Flurstücksgrenze bezieht sich
 - nicht auf ein im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Gebäude, wenn eine Grenzüberschreitung nicht ausgeschlossen werden kann oder
 - nicht auf einen ausgebauten Fahrbahn- oder Gehwegrand.



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

LV-Vorschrift – Sonderung

- ✓ **Konsequenzen aus Nr. 43 Abs. 1 u. 3 und Nr. 140 Abs. 4, 6, 7 VwVLV i.V. mit Nr. 31 Abs. 2 Ziff. 6 VwVLK**
- ➔ Es dürfen zur Festlegung der neuen Flurstücksgrenzen keine Messungen durchgeführt werden, insbesondere keine Ingenieurvermessungen durch die Vermessungsstelle selbst oder durch Dritte (zur Umgehung katasterkonformer Messungen nach Nr. 43 Abs. 1 u. 3 VwVLV).
- ➔ Vom Antragsteller bereitgestellte Koordinaten dürfen nicht durch Messungen bestimmt oder auf Messungen bezogen worden sein, die nach Nr. 43 Abs. 1 u. 3 VwVLV durchgeführt werden müssten. Sie dürfen jedoch durch Berechnung oder Konstruktion z.B. am CAD ermittelt worden sein.

LV-Vorschrift – Sonderung

- ✓ **Konsequenzen aus Nr. 43 Abs. 1 u. 3 und Nr. 140 Abs. 4, 6 und 7 VwVLV i.V. mit Nr. 31 Abs. 2 Ziff. 6 VwVLK**
- ➔ Die neue Grenze darf (ohne Außendienst) auf in ALKIS nachgewiesene Angaben (z.B. Gebäude, topographische Objekte) bezogen werden (Ausnahmen: Nicht ausgeschlossene Grenzüberschreitung bei Gebäuden, ausgebauter Gehweg- oder Fahrbahnrand).

Hinweis:

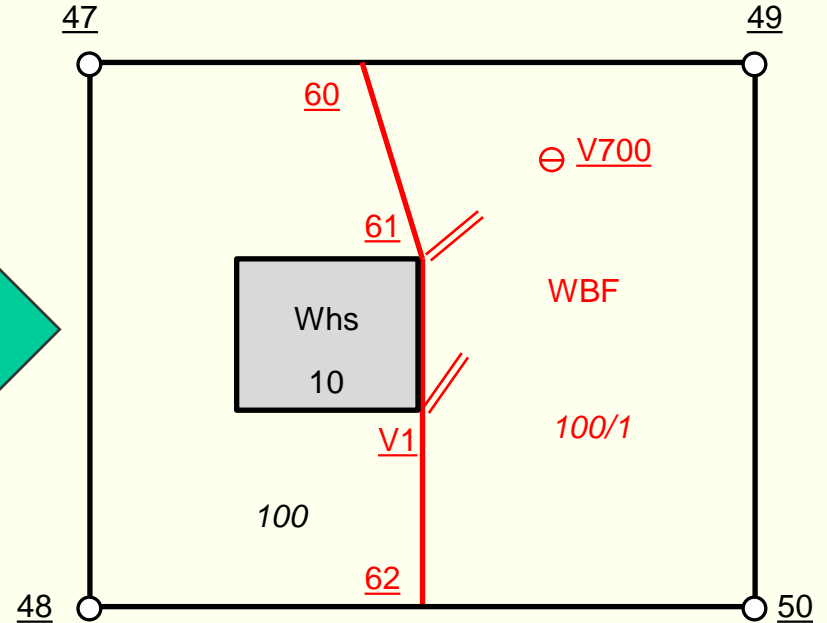
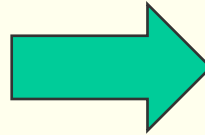
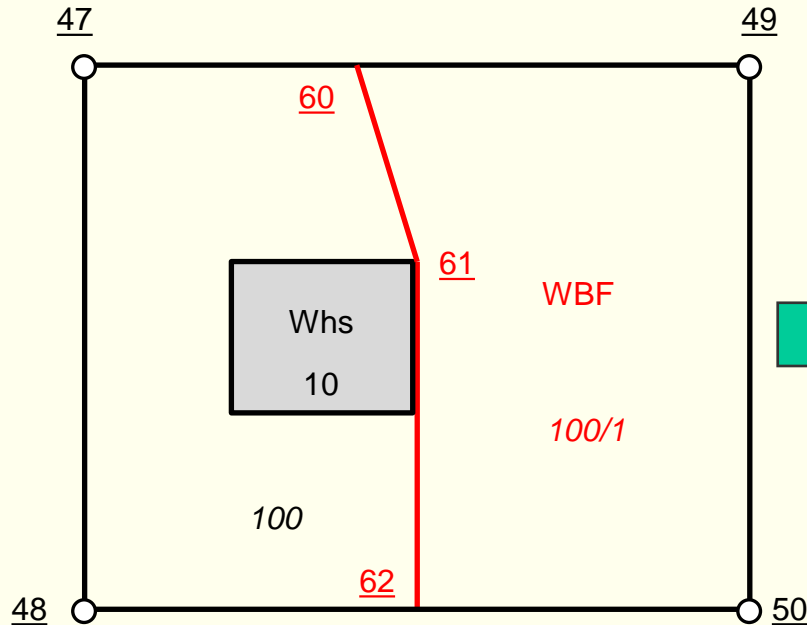
Es kann nicht gewährleistet werden, dass mit dieser Vorgehensweise der Wunsch des Auftraggebers (z.B. exakter Abstand vom Gebäude) in der Örtlichkeit realisiert wird.

Mögliche „Gefahrenquellen“:

- *Gebäude oder topographisches Objekt in der Örtlichkeit verändert*
- *Gebäude oder topographisches Objekt digitalisiert*

Änderungen der LV-Vorschrift

Beispiele zur Sonderung – Neue Grenze entlang Gebäudeflucht



unzulässig
Gebäudeeck /61 wird Grenzpunkt
Grenzüberschreitung nicht ausgeschlossen

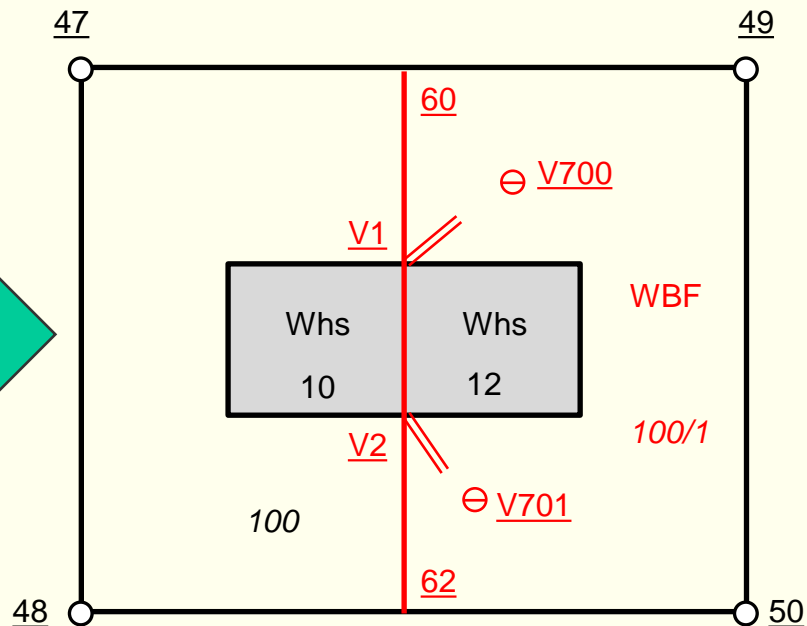
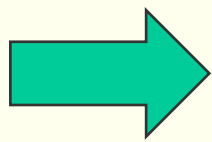
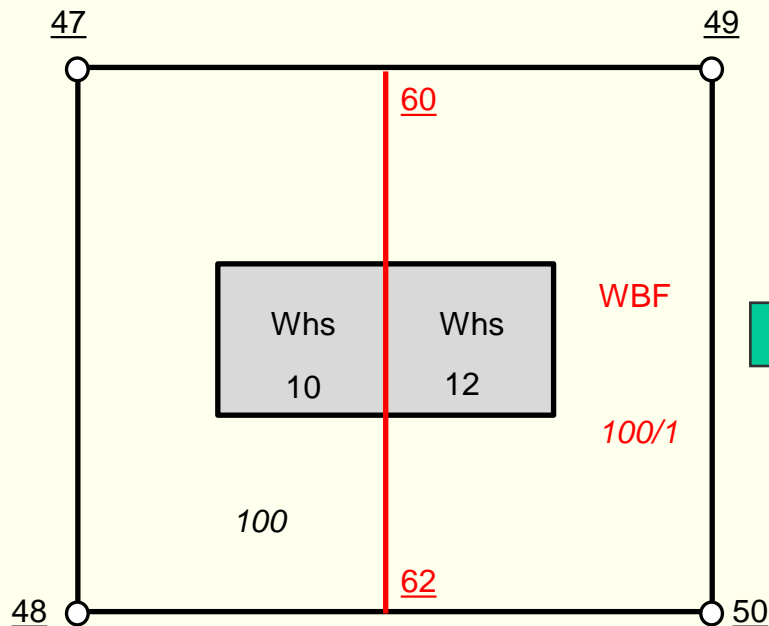


Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Änderungen der LV-Vorschrift

Beispiele zur Sonderung – Neue Grenze soll Whs 10 von Whs 12 „trennen“



unzulässig
(Grenzüberschreitung nicht ausgeschlossen)

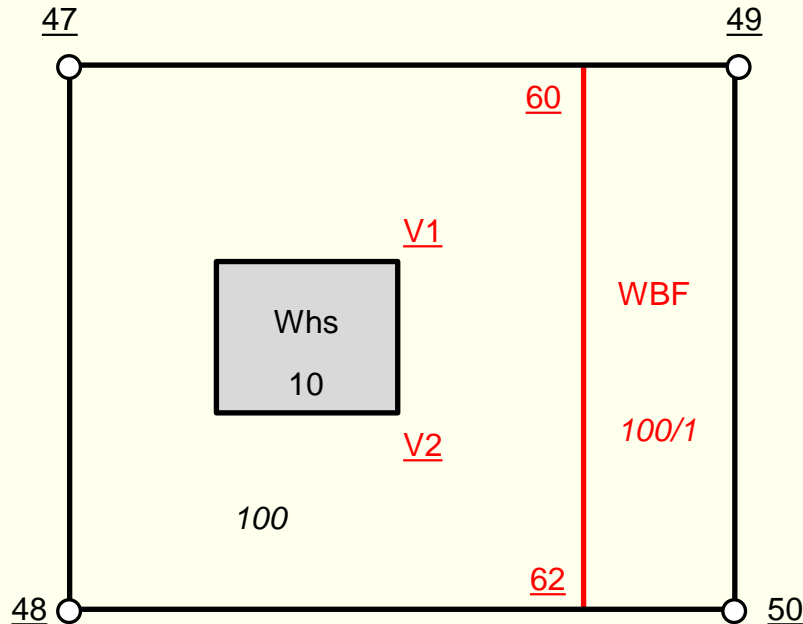


Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Änderungen der LV-Vorschrift

Beispiele zur Sonderung – Neue Grenze parallel zu Gebäude



Neue Grenze /60-/62 darf gemäß Vorschrift auf das in ALKIS nachgewiesene Gebäude bezogen werden.

Fragen:

- Gebäude örtlich unverändert?
- Wille des Auftraggebers (z.B. exakter oder „nur ungefährer“ Abstand erforderlich)?



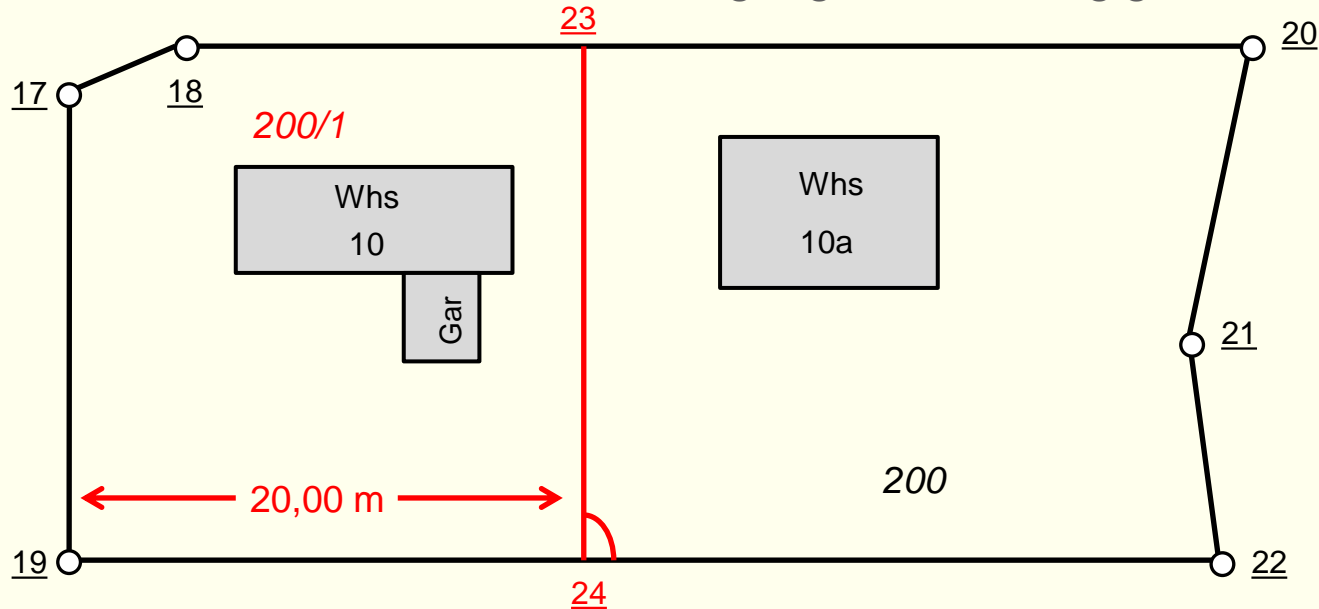
Wille des Auftraggebers ohne Außendienst umsetzbar?

zulässig
(Grenzüberschreitung ausgeschlossen)



Änderungen der LV-Vorschrift

Beispiele zur Sonderung – Neue Grenze durch Maßzahlen und geometrische Bedingungen unabhängig von Gebäuden festgelegt



zulässig

Neue Grenze unabhängig vom Gebäude festgelegt

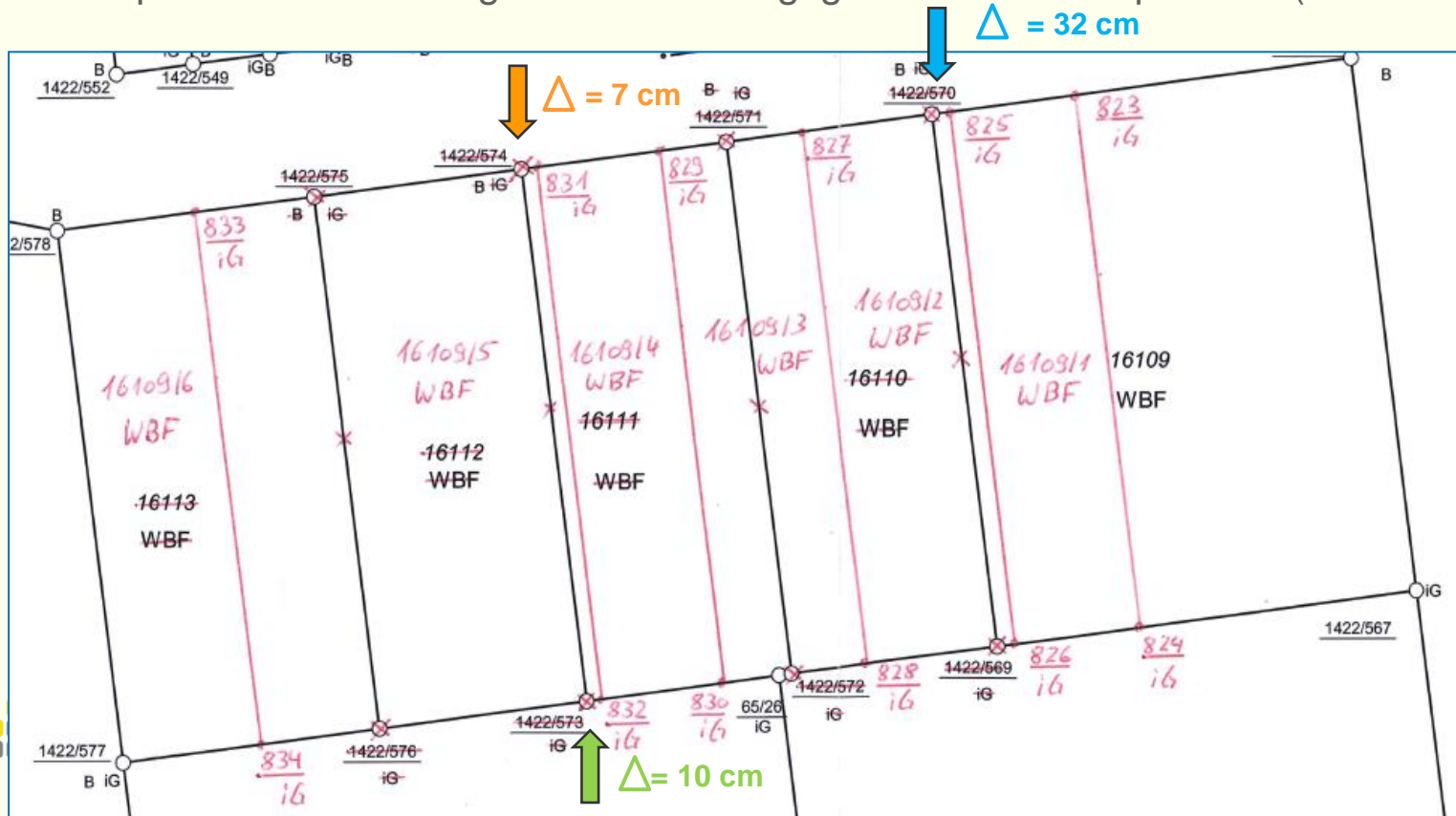


Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Änderungen der LV-Vorschrift

Beispiele zur Sonderung – Verwechslungsgefahr von Grenzpunkten (Nr. 266 Abs. 1)



Änderungen der LV-Vorschrift

Nr. 211 i.V. mit Anlage 10

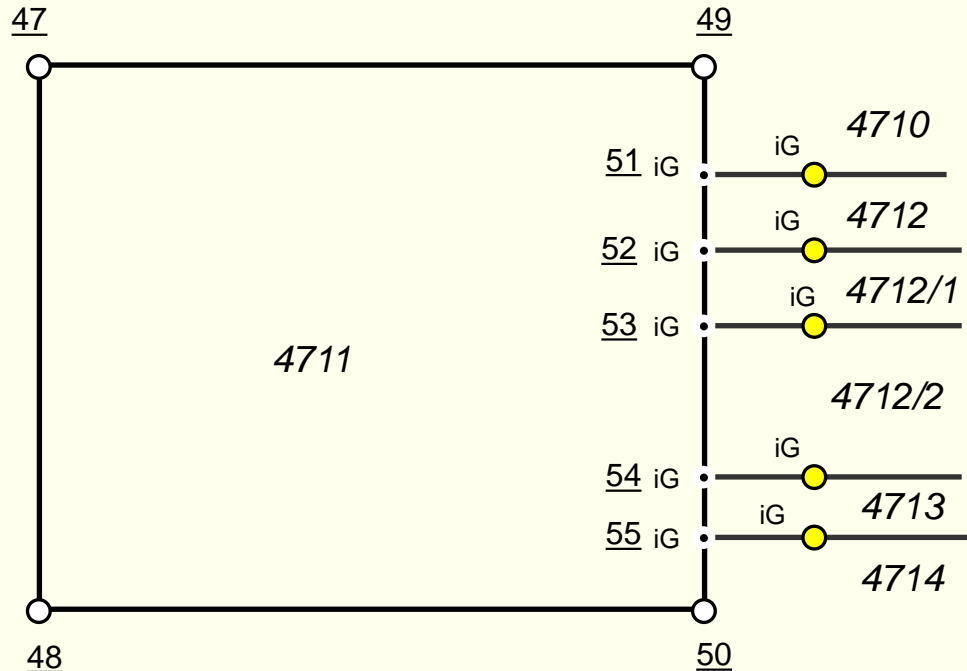
Das Protokoll „Rechnerische Grenzfeststellung durch Vergleich von Landeskoordinaten“ entfällt; es genügt das Protokoll mit der „P-Aufnahme“ (SAPOS- oder Polarverfahren).

Nr. 241 Abs. 3 (Komplexausgleichung)

Klarstellung, dass Änderungen der Grundeinstellungen zu begründen sind.

LV-Vorschrift - Flächenberechnung

Nr. 280 Abs. 2



Bestimmung von Landeskoordinaten für die Grenzpunkte in Geraden oder Kreisbögen kann unterbleiben, wenn diese einen **erhöhten Aufwand** erfordert, **z.B. nicht einwandfreie Vermessung, Festlegung durch Geradenschnitt anstatt durch Einbindemaße.**

Die strenge Einrechnung in die Geraden mit Lagestatus „G“ ist aber zwingend erforderlich.



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

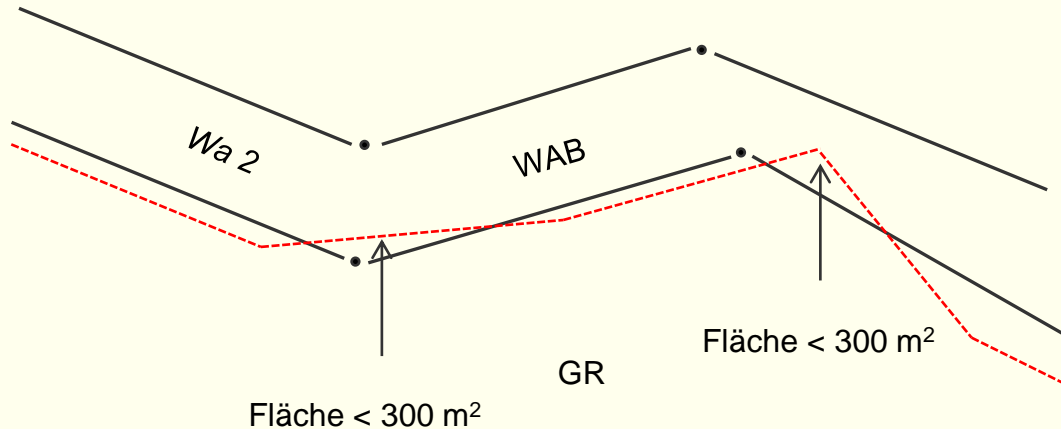
LV-Vorschrift – Sonstiges

Nr. 170 Abs. 3 (Tatsächliche Nutzungen)

Erfassungsuntergrenzen als „Anhaltspunkte“.

Beispiele: Kleinflächen im Zusammenhang mit Verkehrs- und Gewässerflächen s. nächste Folien

LV-Vorschrift – Sonstiges



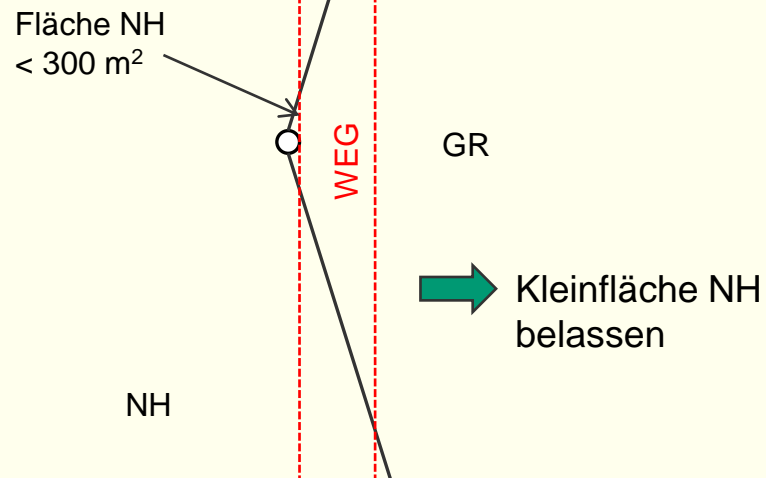
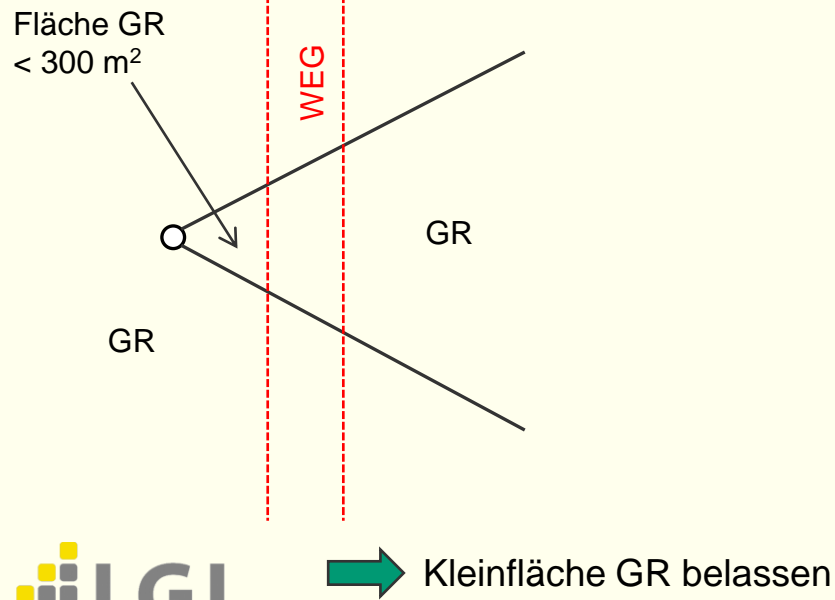
Nr. 170 Abs. 4 VwVLV

TN-Erfassung ist auch blockweise unabhängig von Flurstücksgrenzen zulässig.



Grundsätzlich neu erfassten Gewässerverlauf beibehalten
Entstehende Kleinflächen GR belassen

LV-Vorschrift – Sonstiges



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

LV-Vorschrift – Sonstiges

Nr. 190 Abs. 3 (Aufhebung einer Katastervermessung)

Die Aufhebung einer Katastervermessung kann auch beantragt werden.



Geoinformation und Landentwicklung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !